

## **Leitfaden für die Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstätte gem. NÖ Veranstaltungsgesetz**

Dieser Leitfaden für die Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstätte soll dazu dienen, einen Überblick zu den wichtigsten Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes zu erlangen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder bei Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde.

### **Wofür benötigt man eine Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung?**

#### **§ 10 NÖ Veranstaltungsgesetz besagt:**

**Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden.**

Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten,

1. die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst,

2. die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind oder

3. wenn als Veranstaltungsbetriebsstätte Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungsdienen oder die Benützung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen und dergleichen) durch den Besucher vorgesehen ist und eine

Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichische Normungsinstitut) vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden. Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.

Wenn die Ausnahmebestimmungen der Punkte 1 bis 3 nicht zu tragen kommen, ist jedenfalls eine Bewilligung für die Veranstaltungsbetriebsstätte erforderlich.

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

Ein Ansuchen um Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätten

(Ansuchen nach § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz)

Dieses Ansuchen muss beinhalten:

- o Ort der Veranstaltung
- o Höchstbesucherzahl die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen
- o Name und Anschrift des Antragstellers (bei Vereinen Vereinsregisterauszug)
- o sowie folgende Beilagen:

Beilage 1     **Zustimmungserklärung des Eigentümers der  
Veranstaltungsbetriebsstätte**

Beilage 2     **Lageplan der gesamten Veranstaltungsbetriebsstätte**  
(maßstabsgetreu mit eingezeichneten Breiten und Höhen, mit Einrichtungsplänen  
von Bühnen, Tischen, Sitzgelegenheiten, Podesten, etc.)

Beilage 3     **Bescheinigung über Zertifizierung von Zelten, mobilen  
Einrichtungen oder technischen Geräten**  
(inkl. Elektrogutachten eines Befugten, Gasbefunde, Zertifikate)

Beilage 4     **Sicherheitstechnisches Konzept**  
(mit Bestätigung eines Fachkundigen, Plan Fluchtweg, Security)

Beilage 5     **Brandschutztechnisches Konzept**  
(mit der örtlichen Feuerwehr)

Beilage 6     **Rettungstechnisches Konzept**  
(mit der örtlichen Sanitätsstell/Rotes Kreuz, Erste Hilfe Einrichtung)

Beilage 7     **Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und Abfallkonzept**  
(WC-Anlagen, Lebensmittelhygiene, Abfallentsorgung)

Beilage 8     **Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung  
der Nachbarschaft**

Beilage 9     **Darstellung der Verkehrssituation unter Anschluss eines  
Verkehrskonzeptes (inklusive Parkplätze)**

**Allgemeines:**

Nach dem geltenden Veranstaltungsgesetz trägt der Veranstalter die Hauptverantwortung für seine Veranstaltung. Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

Das Veranstaltungsgesetz sieht vor, dass für eine Veranstaltung eine Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte vorliegen muss und erst als zweiter Schritt die Anmeldung der Veranstaltung erfolgt. Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung und die Anmeldung der Veranstaltung selbst müssen sich somit ergänzen.

Nachdem eine Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung dingliche Wirkung besitzt, das heißt mit dem Grundstück bzw. Objekt rechtlich verbunden ist es sinnvoll, in der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte die grundlegenden Erfordernisse festzuhalten und vor allem die örtliche Situation, die sicherheitstechnischen, allgemein gültigen brandschutztechnischen, sowie rettungstechnische Belange zu regeln und unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Die näheren Details für konkrete Veranstaltungen können dann auch mit der Anmeldung der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Nach dem Veranstaltungsgesetz ist auch für Veranstaltungen im Freien eine Bewilligung notwendig, wenn ein Veranstalter die Veranstaltung auf einem abgrenzbaren Areal (mit/ohne Zugangskontrolle) abwickelt. Prinzipiell soll die Veranstaltungsbetriebsstätte das Areal der gesamten, zusammenhängenden Veranstaltung umfassen, wobei ein örtlicher Zusammenhang gegeben sein muss. Dies ist in einem Lageplan ersichtlich zu machen. Es sollte für das gesamte, örtlich zusammenhängende Areal eine Bewilligung nach dem Veranstaltungsgesetz vorliegen.

Grundsätzlich ist im Einzelfall zu klären, wie weit Angaben und Vorgaben im Detail im Bewilligungsverfahren der Veranstaltungsbetriebsstätte notwendig sind bzw. nähere Details erst in den bei der Anmeldung einer Veranstaltung beigelegten Konzepten enthalten sein müssen.

Nachdem die Hauptverantwortung den Veranstalter trifft, ist notwendig, dass entsprechende Erklärungen bzw. Bestätigungen durch Spezialisten, Sachverständige, befugte Gewerbetreibende, befugte Fachorganisationen (wie z.B.: Feuerwehr, Rotes Kreuz etc.) vorgelegt werden und somit weniger Überprüfungen durch die Behörde erforderlich sind.

### **Störungen durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase etc.**

Nach § 3 Abs. 4 des NÖ Veranstaltungsgesetzes darf eine Veranstaltung andere Personen, insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen, nicht unzumutbar belästigen. Treten derartige Störungen auf, hat der Veranstalter von sich aus die Veranstaltung zu unterlassen, abzubrechen oder abzusagen.

### **Zu Beilage 1:**

#### **Zustimmungserklärung des Eigentümers der Veranstaltungsbetriebsstätte**

Sofern der Antragsteller nicht Eigentümer/Verfügungsberechtigter über ein Grundstück bzw. ein Objekt ist, welches als Veranstaltungsbetriebsstätte genutzt werden soll, so ist eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Diese Zustimmung soll daher als Grundlage für jede Veranstaltung und noch vor einer Projekterstellung eingeholt werden. Ein eigenes Formular ist dafür nicht vorgesehen. Dies gilt auch für öffentliche Flächen.

### **Zu Beilage 2:**

#### **Lageplan der gesamten Veranstaltungsbetriebsstätte**

Bei baubehördlich bewilligten Gebäuden: Baupläne (ev. nur Grundrisspläne ausreichend), Baubeschreibung und Lageplan (auch kopiert) für Erkennung des Zusammenhanges, der Fluchtwege, der Abgrenzung von anderen Gebäudeteilen etc. Lage und Entfernung zu den nächsten Gebäuden/Wohnnachbarschaften sind ebenfalls auszuweisen. Einrichtungspläne: Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten, Bühnen, Podesten, Küchenausstattung etc.

### **Zu Beilage 3:**

#### **Bescheinigung über Zertifizierung von Zelten, mobilen Einrichtungen, oder technischen Geräten**

- Bewilligung, Bescheinigung über die Zertifizierung, Bestätigung eines Fachkundigen
- Nachweis: geeignete und bewilligte technische Veranstaltungsbetriebsstätte (Zelt, Schaukel, Schaubude, u.dgl.)
- Elektrogutachten eines Befugten
- Gasbefunde / Zertifikate
- Blitzschutzattest eines Befugten
- Statische Erfordernisse:

Nachweis für Standsicherheit von Befugten ist notwendig, wenn kein Zertifikat für das Zelt bzw. die Baubewilligung für Bauwerke vorliegt.

- Elektroinstallation:

- Grundsätzlich gilt: die elektrische Anlage muss der aktuellen Elektrotechnikverordnung entsprechen

- Bei Veränderungen der bestehenden Anlage bzw. Errichtung einer vorübergehenden Anlage ist ein Befugter bei zu ziehen und eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Abnahme vorzulegen.

- Bei Einsatz von Stromaggregaten: Überprüfung des Aufstellungsortes, insbesondere hinsichtlich Lärmentwicklung, Umweltbelastung durch Abgase und Bekanntgabe von Maßnahmen gegen Lärm und Abgasemissionen.

- Heizungen: Angaben bei Einsatz einer mobilen Heizung notwendig:

- Bei Veränderungen der bestehenden Anlage bzw. Errichtung einer provisorischen Anlage ist ein Befugter bei zu ziehen und eine Bestätigung darüber vorzulegen.

- Art der Heizung, Brennstoff, etc. sind bekannt zu geben und zusätzlich:
- bei Heizkanonen: Abgasführung
- bei Öllagerung: Sicherheitseinrichtungen
- bei Flüssiggas-Heizstrahlern: Aufstellung nur im Freien zulässig, wobei wegen der Verwendung von Gas auch die Bodenbeschaffenheit und die Sicherheitsabstände etc. zu beachten sind (Gasaustritt kann zu Gasansammlungen in Bodenvertiefungen führen etc.).

#### Gastechnik – Einsatz:

- Grundsätzlich gilt die verpflichtende Richtlinie der ÖVGW – TR Gas G2 (NÖ Gassicherheitsgesetz) als verbindlich.
  - Bei Einsatz von über 35 kg Flüssiggas ist unabhängig vom Veranstaltungsgesetz um eine Bewilligung bei der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde nach dem NÖ Gassicherheitsgesetz anzusuchen (mit Beschreibung, Lageplan, Schutzzone, Sicherheitsabstand....)
- Unabhängig davon gilt für jede Inbetriebnahme, unabhängig ob mehr als 35 kg oder weniger als 35 kg Flüssiggas eingesetzt wird:
- Prüfen der Sicherheitserfordernisse (Fluchtwege, Gaskriechweg, etc.) durch einen Befugten und Abnahmebefund eines Befugten.
  - Berücksichtigung der Reserve-Gaslagerung (nur außerhalb von Gebäuden/Zelten).
  - Dichtheitsprüfung der Gasinstallationen nach jedem Flaschentausch erforderlich.
  - Aufstellung von Gasflaschen: Flaschenschränke sind außerhalb von Festzelten/Räumlichkeiten aufzustellen.
  - Der Einsatz einer 11 kg Flasche (+ 1 Flasche in Reserve) ist nach der Flüssiggasverordnung 2002 möglich, die aber nur für Gewerbebetriebe und nur in Arbeitsräumen gilt.
  - Grill- und Kochgeräte: bei Einsatz von Flüssiggasgrillern bzw. Elektrogeräten sind die zum betreffenden Gerät vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen nach der Bedienungsanleitung (insbesondere Sicherheitsabstände zu brennbaren Gegenständen) einzuhalten.

- Blitzschutz:

- Grundsätzlich müssen Bauwerke für größere Menschenansammlungen (ab 120 Personen) mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein; darunter fallen auch Veranstaltungszelte (Details sind im jeweiligen Zertifikat angeführt bzw. in der ÖVE/ÖNORM E8049).
- Erklärung des Veranstalters, dass das Bauwerk mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet ist bzw. wird, ist notwendig.

## **Zu Beilage 4**

### Sicherheitstechnisches Konzept

Das sicherheitstechnische Konzept stellt dar, welche generellen Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen sind, ob eigene Sicherheitskräfte eingesetzt werden und welche Maßnahmen der Veranstalter beabsichtigt, um die Sicherheit der Besucher und Anrainer zu garantieren. Dieses Konzept soll mit der örtlichen Polizeidienststelle, sowie der örtlichen zuständigen Feuerwehr und dem Rettungsdienst, gemeinsam mit den anderen Brandschutz- und Rettungskonzepten – besprochen werden.

Jedenfalls sind erforderlich:

#### **Für Fluchtwege in Gebäuden / Zelten:**

- max. 40 m Fluchtweglänge und mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge
- bis 120 Personen: mindestens 120 cm Fluchtwegbreite,
- für 10 weitere Personen sind zusätzlich 10 cm Fluchtwegbreite notwendig
- ab 200 Personen müssen die beiden Ausgänge an zwei verschiedenen Fronten liegen

#### **Sicherheits- und Fluchtwegebeleuchtung:**

- Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung nach ÖVE/ÖNORM E8002 und EN1838 bei den Veranstaltungsbauwerken vorzusehen
- Ein Beleuchtungskonzept eines Befugten ist nach ÖNORM 1838 vorzulegen.
- Bei Zelten (und dgl.) kann die Sicherheits- und Fluchtwegebeleuchtung mit batteriebetriebenen Leuchten an den Ausgängen (innen und außen) und entlang der Verkehrswege geschehen.
- Wichtig ist, dass Fluchtwege und Hindernisse klar erkennbar sind (1 Lux Helligkeit auf den Fluchtwegachsen).

#### **Querungen von Kabeln/Leitungen:**

Für die Überbrückung von Straßen sind so genannte Elektrobrücken vorzusehen, unter denen Kabeln und Leitungen verlegt werden, soweit sie nicht im Hochbau ausgeführt werden können.

Überbrückungen im Hochbau sind in einer Gesamthöhe von mindestens von 4,50 m bei Durchfahrten und mindestens 2,50 m bei Fußwegen zu verlegen.

#### **Bei Einsatz von Zelten:**

Bei Gewitter bzw. Sturm muss entsprechend den Angaben des Zertifikates der Betrieb eingestellt bzw. das Zelt geräumt werden.

#### **Absturzsicherungen:**

Absturzsicherungen sind mind. 1 m hoch bei Absturzmöglichkeiten zu errichten.

#### **Einsatzfahrzeuge:**

Die Zu- und Durchfahrt in einer Breite von 4,00 m und die Aufstellfläche für Einsatzfahrzeuge sind freizuhalten.

### **Security-Dienst:**

Darstellung der eigenen Absichten des Veranstalters für die Einhaltung der inneren Sicherheit.

- Vorkehrungen gegen Alkoholmissbrauch bei jungen Menschen
- Vorkehrungen zur Einhaltung des Jugendgesetzes (Aushang der Jugendschutzbestimmungen)

### **Zu Beilage 5:**

Brandschutztechnisches Konzept

Ausgestellt von der Freiwilligen Feuerwehr St. Valentin.

### **Zu Beilage 6**

Rettungstechnisches Konzept – Rotes Kreuz St. Valentin

Dieses Konzept soll die Vorstellungen des Veranstalters hinsichtlich eines optimalen rettungstechnischen Einsatzes darlegen. Es ist sinnvoll, dieses Konzept mit den örtlich zuständigen Rettungskräften zu besprechen und abzustimmen.

### **Zu Beilage 7**

Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände

### **Lebensmittelhygiene:**

- Werden Speisen und Getränke angeboten, müssen jedenfalls die lebensmittelhygienischen Voraussetzungen vorliegen.
- Eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser ist notwendig.

### **WC-Anlagen:**

Gegenüber den Bestimmungen für ständige Veranstaltungsstätten könnten folgende Standards ausreichend sein:

* bis Besucher	WC-D	WC-H	Pissoir
150	1	1	2
300	2	1	3
750	5	2	5
1000	6	3	6
1500	9	4	9
2000	12	5	12
3000	15	7	15
6000	30	14	30

- Die Entsorgung der Fäkalien ist anzugeben.
- WC-Anlagen samt Zugängen sind zu kennzeichnen und ausreichend zu beleuchten; eine Sicherheitsbeleuchtung ist vorzusehen.

### **Zu Beilage 8:**

Konzept zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigung der Nachbarschaft

Unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft sind zu verhindern, weshalb sich der Veranstalter darüber Gedanken machen muss, wie diese Belästigungen ausgeschlossen werden können. Die Maßnahmen, die der Veranstalter beabsichtigt, sind in einem Konzept darzustellen. Jedenfalls muss ein Teil dieses Konzeptes die Bekanntgabe der Betriebszeiten sein.

### **Zu Beilage 9:**

Darstellung der Verkehrssituation unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes

Das Verkehrskonzept ist mit der örtlichen Polizeiinspektion abzusprechen und hat jedenfalls zu beinhalten:

- Übersichtsplan mit den beabsichtigten Zu- und Abfahrtsrouten.
- Parkplätze mit Größenangabe.
- Zufahrten sind freizuhalten. Für die Umsetzung ist gegebenenfalls ein Ordnerdienst einzusetzen.
- Prüfung allfälliger notwendigen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrszeichen und dergleichen mit Vertretern der Polizei.
- Für zusätzliche Verkehrsregelungen könnte ein Ansuchen gem §. 82 StVo bei unserer Baubehörde, bzw. sogar eine Verkehrsverhandlung notwendig sein, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen wäre.
- Sicherheitsbeleuchtung bei Parkplätzen.